# Gewässerordnung

der

Angelfreunde Lenne – Hohenlimburg e.V.



## <u>Inhaltsverzeichnis</u>

Thema.	<u>Seite</u>
Allgemeines	3
Ausweise	4
Gewässer der Angelfreunde Lenne-Hohenlimburg e.V.	4
Naturschutzgebiet "Lenneauen Kabel"	5
Fischereiaufsicht	5/6
Gewässerverunreinigung und Fischsterben	6
Verstöße gegen Natur-, Tier-, Landschafts- und Jagdschutz	6
Zugang zu den Gewässern	6/7
Laichschongebiete	7
Ausübung der Angelei -Fanggeräte / es ist untersagt-	8
Mindestmaße und Schonzeiten	9/10
Fangbegrenzungen	10
Behandlung des Fisches nach dem Fang	11
Fangergebniskarten / Fangbuch	11
Benutzung von Wasserfahrzeugen zum Fischen	11
Umweltschutz	12
Maßnahmen und Verstöße	12
Alarmplan	13
Anschriften des geschäftsführenden Vorstandes	13
Bekanntmachung	14

#### Allgemeine

Ohne Wasser gibt es kein Leben. Wasser ist kostbares, für den Menschen unentbehrliches Gut. Es zu erhalten und zu schützen ist unsere Pflicht. Nur gesunde Gewässer haben einen artenreichen Fischbestand und sind daher Grundlage der Fischerei. Zu diesem Schutz gehört die Erhaltung der Lebensgemeinschaften im und am Wasser. Der Fisch ist trotz seiner Anpassungsfähigkeit an bestimmte Umweltbedingungen gebunden. Der Angler betreibt daher heute Gewässer und Umweltschutz. Ihm fällt somit eine gemeinnützige Aufgabe zu. Diese findet ihre Ergänzung in der Sicherung und Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. Für Erholung und Freizeitgestaltung hat die Angelei eine große Bedeutung.

Diese Gewässerordnung soll der Beachtung der Natur-, Tier-(insbesondere auch Vogelschutz) und Jagdschutzes dienen. Sie soll das Zusammenleben der Angler und anderer Interessenten erleichtern.

Die folgenden Bestimmungen sind für alle Angelberechtigten an unseren Gewässern, unbeschadet der Beachtung geltender Gesetze und Verordnungen (Landesfischereigesetz), bindend.

Die Gewässerordnung ist Eigentum der

Angelfreunde -Lenne-Hohenlimburg e.V.

#### 1. Ausweise

- 1.1 Jeder Angelberechtigte hat die Pflicht, sich
  - a) den Fischereiaufsehern,
  - b) den Vertretern zuständiger Ordnungsbehörden

gegenüber auszuweisen.

#### 1.2 <u>Mitzuführende Ausweise bei der Fischerei</u>

- a) Jugend- bzw. Jahres- oder Fünfjahresfischereischein
- b) Fischereierlaubnisschein der Angelfreunde Lenne
- c) diese Gewässerordnung
- d) Fangergebniskarte bzw. -buch

#### 2. Gewässer der "Angelfreunde-Lenne-Hohenlimburg" e.V.

- 2.1 <u>Lenne</u> beidseitig von der Stadtgrenze Iserlohn-Letmathe bis zum "Fleyer Wehr" in Hagen einschließlich der beiden linksseitigen "Toten Armen"
- 2.2 <u>Kuckucksstrang</u> (Buschmühlengraben) **rechtsseitig** bis Restbauwerk mit Schild

=Fischereigrenze IG Hohenlimburg=

#### 3. Naturschutzgebiet "Lenneaue Kabel"

- 3.1 Das Naturschutzgebiet "Lenneaue Kabel" erstreckt sich im Geltungsbereich der Angelfreunde entlang der Lenne zwischen dem Fleyer Bach im Süden und dem Fleyer Wehr im Norden.
- 3.2 In der Zeit vom 01.04. bis 30.06. eines jeden Jahres ist es verboten, im oben genannten Naturschutzgebiet die Lenne linksseitig -in Fließrichtung gesehen- und das Rückstaugewässer "Der Hacken" (so genannter Toter Arm) beidseitig zu beangeln. Ausgenommen ist das Betreten durch die Fischereiaufseher und die Gewässerbetreuer im Rahmen der Fischereiaufsicht und der Gewässerbetreuung.
- 3.3 Das **rechte** Lenneufer im o.g. Naturschutzgebiet entlang der **Verbandstraße** L 674 sowie das **rechte** Ufer des **Kuckuckstranges** bis zur unteren Fischereigrenze der **Angelfreund** (jeweils in Fließrichtung gesehen) darf weiterhin ganzjährig beangelt werden.
- 3.4 Im Bereich der "Insel" zwischen dem Kuckucksstrang und der Lenne ist die fischereiliche Nutzung am rechten Lenneufer und am Kuckucksstrang linksseitig (jeweils in Fließrichtung gesehen) ganzjährig unter sagt. Ausgenommen ist das Betreten im Rahmen der Fischereiaufsicht und der Gewässerbetreuung (siehe 3.2)
- 3.5 Die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen im Naturschutzgebiet ist ganzjährig untersagt.

#### 4. Fischerei- und Gewässerschutz

#### 4.1 Fischereiaufsicht

a) Den amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern sowie anderen Aufsichtspersonen der Polizei, der Wasseraufsicht und der fischereiberechtigten Ruhrfischereigenossenschaft sind auf Verlangen die unter der Nr. 1 aufgeführten Ausweise, die gefangenen Fische sowie die Fanggeräte vorzuzeigen.  b) Jeder Erlaubnisscheininhaber ist verpflichtet, der sich ausweisenden Kontrollperson jede mögliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren und bei erkanntem Fischfrevel sofort Meldung an die

Angelfreunde –Lenne- Hohenlimburg e.V. zu geben.

(Adressen siehe Alarmplan)

#### 4.2 Gewässerverunreinigung und Fischsterben

- a) Jede Gewässerverunreinigung, Schädigung des Uferbereiches und jedes Fischsterben sind auf dem schnellsten Wege einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und des
   1. Gewässerwartes der Angelfreunde zu melden (siehe Alarmplan). Hierzu gehören auch schon die sich zeigenden äußeren Merkmale einer beginnenden Fischschädigung.
- b) Die Meldungen müssen kurz abgefaßt sein und am gleichen Tage erfolgen. Uhrzeit, Ort, Name und evtl. die Anschrift des Verursachers, sowie Zeugen und eine kurze Sachverhaltsschilderung sollten möglichst angegeben werden.

## 4.3 Verstöße gegen Natur-, Tier-, Landschafts- und Jagdschutz

Jeder Erlaubnisscheininhaber ist verpflichtet, Verstöße anderer Erlaubnisscheininhaber und sonstiger Personen gegen den Natur-, Tier-, Landschafts- und Jagdschutz den zuständigen Personen (siehe Alarmplan) umgehend zu melden.

#### 5. <u>Zugang zu den Gewässern</u>

5.1 Gemäß § 20 Landesfischereigesetz NRW sind Fischereiausübungsberechtigte befugt, an das Wasser angrenzende Ufer, Inseln und Anlandungen zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen stehen.

Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen. Bei fehlender öffentlicher oder unzumutbarer Zuwegung sowie sonstigen Schwierigkeiten ist der geschäftsführende Vorstand der Angelfreunde zu benachrichtigen (im Einzelnen ist § 20 LFG NRW maßgebend)

- 5.2 Die Zuwegung zur Lennestrecke oberhalb der **Oeger- Brücke,** in Fließrichtung <u>rechte</u> Uferseite, ist nur zwischen **Pestalozzischule** und Brücke möglich.
  - a) Die Fischereierlaubnis gilt nur bis zum Hinweisschild "Fischereigrenze der IG".
  - b) Das Betreten der Betriebsanlage der Firma "Hoesch" in Hohenlimburg-Oege zur Ausübung der Angelei ist laut § 20 LFG NRW untersagt.
  - c) Das oberhalb der *Oeger-Brücke* in Fließrichtung <u>links</u> gelegene Grundstück "*Lange Waage*" darf nur im Notfall betreten werden. Das Bewaten der Lenne ist in diesem Bereich nur bis zur Flußmitte gestattet.
- 5.3 Das Verlassen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Fahrzeugen zur Ausübung der Angelei ist nicht erlaubt. Sollten öffentliche Verkehrswege schwer erkennbar sein, dürfen auf keinen Fall der Uferbereich und die angrenzenden Wiesen und Flächen mit Fahrzeugen befahren bzw. darf darauf geparkt werden.
  - a) Eisenbahnanlagen, Brücken, Bauanlagen, der Leitdamm der Kanustrecke und ausgeschilderte Fischwege dürfen zur Ausübung der Angelei nicht betreten werden.
  - Für den durch Uferbetretung über das zulässige Maß hinaus verursachten Schaden haftet der Verursacher im vollen Umfang persönlich.

#### 6. <u>Laichschongebiete</u>

- 6.1 Laichschongebiete sind an unserem Gewässer Lenne nicht ausgewiesen.
- 6.2 Es können Strecken wegen Besatzmaßnahmen von den Angelfreunden gesperrt werden.

#### 7. <u>Ausübung der Angelei</u>

#### 7.1 Fanggeräte

- a) Der Fischfang darf gleichzeitig mit zwei Handangeln, je eine für Fried- und Raubfisch bzw. zwei für Friedfische durchgeführt werden. Bei Verwendung künstlicher Köder darf nur eine Handangel verwendet werden.
- b) Für den Eigenbedarf kann an der Lenne mit einer Senke von 1x1 Meter Größe Köderfisch entnommen werden.

#### 7.2 Es ist untersagt:

- a) Köderfische über den Rahmen der Eigenbedarfsdeckung hinaus mitzunehmen. Es dürfen keine Fischarten als Köderfische entnommen werden, die gemäß Landesfischereiordnung NRW einer ganzjährigen Schonzeit unterliegen.
- b) Angelruten gebrauchsfertig ohne Aufsicht auszulegen.
- c) das Mitführen und Verwenden von mehr als
   1 Liter Anfütterung.
- d) lebende Fische und Frösche sowie Insektenlarven, die einem besonderen Artenschutz unterliegen, als Köder zu verwenden.
- e) das Reißen der Fische mit Schnur und großem Drilling sowie das Fischen mit dem Kosak.
- f) fischen mit der Paternosterangel, bzw.mit mehr als zwei Anbissstellen pro Angel.
- g) fischen mit Netzen, Reusen und Aalschnüren.

#### 8. Mindestmaße und Schonzeiten

8.1 **§ 1 der Landesfischereiordnung NRW** sieht *ganz- jährige Schonzeiten* vor für:

Bachneunauge (Lampetra plneri BLOCH)
Flußneunauge (Lampetra fluviatilis L.)

Meerneunauge (Petromyzon marinus L.)
Stör (Acipenser sturio L.)
Maifisch (Alosa alosa L.)
Finte (Alosa fallax LACEPEDE)
Nordseeschnäpel
Wandermaräne (Coregonus oxyrhynchus L.)
Schneider (Alburoides bipunctatus BLOCH)
Moderlieschen (Leucaspius delineatus HECKEL)
Bitterling (Rhodues sericeus amarus BLOCH)
Firitze (Phoxinus phoxinus L.)

**Elritze** (Phoxinus phoxinus L.) **Steinbeißer** (Cobitis taenia L.)

Schmerle (Nomacheilus barbatulus L.) Schlammpeitzger (Misqumus fossilis L.)

Koppe (Cottus gobio L.)

Zwergstichling (Pungitius pungituis L.)

Quappe (Lota lota L.)

Europ. Flußkrebs (Astacus astacus L.)

Flußperlmuschel (Margaritana margaritfera L.)

Kleine Teichmuschel (Pseudanodonta complanata Zieg.)

Malermuschel (Unio pictorum ROSSMÄSSLER)

Bachmuschel (Unio crassus PHILLIPSON)

Flußmuschel (Unio tumidus PHILLIPSON)

Lachs (salmo salar L.)

Meerforelle (salmo trutta trutta L.)

Flache Teichmuschel (Anodonta anatina L.)

Gem. Teichmuschel (Andonta cygnea L.)

8.2 **§ 2 der Landesfischereiordnung NRW** und die Angelfreunde Lenne-Hohenlimburg e.V. als Pächter haben folgende Schonzeiten festgelegt:

Äschen und Nasen	01.03 30.04.
Bach- / Regenbogenforellen	20.10 15.03.
Barben	15.05 16.06.
Hechte	15.02 30.04.
Zander	01.04 31.05.

eines jeden Jahres.

8.3 § 3 der Landesfischereiordnung NRW und die Angelfreunde Lenne-Hohenlimburg e.V. als Pächter haben folgende Mindestmaße festgelegt:

Aal (Anguilla anguilla L.)	50 cm
Aland (Leuciscus idus L.)	25 cm
Äsche (Thymallus thymallus L.)	34 cm
Bachforelle (Salmo trutta fario L.)	28 cm
Bachsaibling (Salvelinus fontinalis MTTCH.)	28 cm
Barbe (Barbus barbus L.)	35 cm
Hecht (Esox lucius L.)	45 cm
Karpfen (Cyprinus carpio L.)	35 cm
Nase (Chondrostoma nasus L.)	30 cm
Regenbogenforelle (Salmo gairdneri RICH)	28 cm
Rotauge und Rotfeder (Ruticus ruticus)	18 cm
Schleie (Tinca tinca L.)	25 cm
Wels (Silurus glanis L.)	50 cm
Zander (Lucioperca lucioperca L.)	40 cm

Alle Maße gelten von der Maulspitze bis zum Schwanzende.

8.4 Der Vorstand der Angelfre und ekann aus hegerischen und sonstigen fischereilichen Gründen jederzeit andere, erhöhte Mindestmaße und längere Schonzeiten festsetzen.

#### 9. Fangbegrenzungen

Aus hegerischen Gründen ist es untersagt, pro Angeltag mehr als

10 Köderfische, 2 Forellen, 1 Nase, 1 Äsche 2 Schleien, 2 Karpfen

zu fangen und sich anzueignen.

In der Forellenschonzeit dürfen künstliche Köder nur mit einem Einzelhaken verwendet werden.

Der Vorstand der Angelfreunde kann aus hegerischen und sonstigen fischereilichen Gründen jederzeit andere Fangbegrenzungen festsetzen.

### Behandlung des Fisches nach dem Fang

- 10.1 Maßig gefangene Fische sind, sofern sie nicht in den Paragraphen 1 und 2 der Landesfischereiordnung NRW genannt werden, sinnvoll zu verwerten.
- 10.2 Der Transport und das Hältern von lebenden Fischen ist nicht gestattet.
- 10.3 Untermaßig gefangene und während der Schonzeit gefangene Fische sind schonend zu behandeln und lebend ins Gewässer zurück zu setzen. Sind diese Fische tot oder muss mit ihrem Eingehen gerechnet werden, müssen sie in mindestens vier gleich große Stücke zerschnitten und dann unverzüglich dem Gewässer zugeführt werden.

## 11. Fangergebniskarten / Fangbuch

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist es den Angelfreunden als Pächter vorgeschrieben, nach Art, Zahl und Gewicht der gefangenen Fische Statistik zu führen.

Jeder Angelberechtigte ist verpflichtet, die ihm von den Angelf reunden zur Verfügung gestellten *Fangergeb*niskarten bzw. das *Fangbuch* sofort nach Beendigung des Angelns ordnungsgemäß und wahrheitsgetreu auszufüllen.

Jeder Angelberechtigte ist verpflichtet, seine Fangergebnisse bis spätestens 31.01. des Folgejahres dem Vorstand der Angelfreunde mitzuteilen.

## 12. Benutzung von Wasserfahrzeugen zum Fischen

Wasserfahrzeuge jeder Art dürfen zum Fischfang nicht benutzt werden.

#### 13. Umweltschutz

**Jeder** hat sich am Wasser und in der es umgebenden Landschaft so zu verhalten, dass diese nicht beschädigt werden.

Das Ausbrechen von Steinen aus der Uferbefestigung ist verboten.

Jeder Angelplatz ist sauber zu verlassen.

#### 14. Maßnahmen und Verstöße

Verstöße gegen diese Gewässerordnung können, abgesehen von Ahndungen durch die *untere Fischereibehörde* und Strafverfolgung durch die *Gerichte*, satzungsgemäß Maßnahmen nach sich ziehen.

Für den Vorstand der

Angelfreunde Lenne - Hohenlimburg e.V.

(Bernd Neugebauer)

1. Vorsitzender

(Uwe Kirstein) 2. Vorsitzender

(Bernd Philipp) Schriftführer

## <u>Alarmplan</u>

Grundsätzlich wird die Auslösung eines Alarmes bei

- Gewässerverunreinigung
- Fischsterben

notwendig.

#### Maßnahmen:

Sofort zu benachrichtigen sind

- 1. Feuerwehr Tel.: 02331/37 40 Notruf. 112
- 2. ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3. der erste Gewässerwart

#### Anschriften des geschäftsführenden Vorstandes

**Neugebauer,** Bernd 1. Vorsitzender Tel.: 02334/ 45071 Auf dem Roland 13 priv.: 02334/ 489893

58119 Hagen

Kirstein, Uwe 2. Vorsitzender Tel.: 02334/567109

Im Spieck 2 58119 Hagen

Philipp, Bernd Schriftführer Tel.: 02331/24015

Eickertstraße 9 58095 Hagen

**Krüger**, Klaus 1. Kassenwart Tel.: 02331/ 964363 Humperdinckstraße 7 priv. 02334/ 53582

Humperdinckstraße 7 58119 Hagen

\*

## **Erster Gewässerwart**

**Neumann,** Udo Tel.: 02334/444688

Feldstraße 37 58119 Hagen

#### **Bekanntmachung**

#### Des geschäftsführenden Vorstandes und des 1. Gewässerwartes

Aus gegebenem Anlass ist es zwingend erforderlich, dass der Fang einer *Grundel*, umgehend einem Vorstandsmitglied oder einem Gewässerwart gemeldet wird.

Hierbei handelt es sich in erster Linie um folgende *Grundelarten*:

**Kesslergrundel** (Neogobius kessleri) **Marmorgrundel** (Proterorhinus marmoratus)

Ein Charakteristisches Merkmal ist die zu einer Saugscheibe zusammen gewachsenen Brustflossen.

Diese Fischart stammt ursprünglich aus den Küstengewässern und Flussmündungen des Schwarzen und Kaspischen Meeres, - ist somit keine heimische Fischart.

Jede gefangene Grundel ist dem Gewässer zu entnehmen!

P

Gefertigt für "Angelfreunde Lenne Hohenlimburg" e.V.

Bernd Philipp